



Fall-Nr.: B 2015/87
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 26.04.2018
Entscheiddatum: 26.04.2018

Entscheid Verwaltungsgericht, 26.04.2018

Gebäudeversicherungsrecht, Art. 31 Ziff. 3 GVG (sGS 873.1) und Art. 47 VzGVG (sGS 873.11).Keine Versicherungsleistung für einen Gebäudeschaden, der nicht auf das behauptete Elementarereignis „Schneedruck“, sondern überwiegend auf einen mit der Zeit eingetretenen Konstruktionsmangel zurückgeht. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Umweltereignis und dem Schaden ist durch den schadhafte Zustand des Gewächshauses (Exzentrizitäten der Stahlstützen) unterbrochen worden (Verwaltungsgericht, B 2015/87).

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Zindel, Verwaltungsrichter Steiner;
Gerichtsschreiber Wehrle

Verfahrensbeteiligte

A.Y.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Urs Schlegel, Bahnhofstrasse 7, 9470 Buchs,

gegen



Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, Postfach, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Ablehnung der Versicherungsleistung

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. Ein von A.Y. im Jahr 1991 in der sog. "Venlo-Bauweise" erstelltes Gewächshaus stürzte am 14. Dezember 2012 teilweise ein. Der beigezogene Schadenexperte der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) bezifferte die Bruttoschadenssumme infolge gekippter Fundamentsockel, geknickter Stützen und defekter Gläser auf ca. CHF 100'000. Im Zeitpunkt des Schadenereignisses sei das Gewächshaus beheizt gewesen, um den Schnee auf dem Dach zu schmelzen. Weil die Dachwasserleitung gefroren gewesen sei, habe sich das Wasser auf dem Dach gestaut, was eine punktuelle Überlastung der Konstruktion zur Folge gehabt habe. In einem Dominoeffekt seien die Stützen teilweise geknickt.

Die GVA stellte A.Y. mit Schreiben vom 21. Januar 2013 die Verweigerung der Versicherungsleistung in Aussicht. Ursächlich für den Schaden sei nicht der Schneedruck, sondern – was ihm anzulasten sei – die unzureichende Beheizung seines Gewächshauses gewesen. A.Y. machte demgegenüber grosse Temperaturschwankungen mit teilweise tiefen Temperaturen und stürmischen Winden für den Schaden verantwortlich. Dies habe dazu geführt, dass der gefallene Schnee durch heizen nicht mehr abgetaut werden können und sich in den Rinnen des Gewächshauses angesammelt habe. Starker Regen am 14. Dezember 2013 habe schliesslich die Träger zum Einsturz gebracht. Nicht zuletzt habe auch die besondere



St.Galler Gerichte

Konstruktion zum Einsturz beigetragen; diese sei aber der GVA bekannt gewesen und sei bislang ohne Vorbehalte versichert worden.

Mit Verfügung vom 1. März 2013 lehnte die GVA die Versicherungsleistung vollumfänglich ab. Es sei bekannt, dass die statische Konstruktion von Gewächshäusern den zu erwartenden Schneelasten nicht standhalten könne, weshalb diese im Winter auf 5 bis 8 Grad Celsius beheizt werden müssten. Aufgrund der Aussagen von A.Y. könne davon ausgegangen werden, dass das Gewächshaus beheizt worden sei und dass die Heizleistung in der Regel genügt habe, um den aufliegenden Schnee zu schmelzen. Dass dies im vorliegenden Fall nicht gelungen sei und ein Teil des Gewächshauses eingestürzt sei, deute unmissverständlich auf ungenügende Beheizung hin. Bemerkenswerterweise hätten alle anderen Teile des Gewächshauses keine Schäden erlitten, hätten in X. und den umliegenden Gemeinden sämtliche Gewächshäuser der Schneelast standgehalten und sei in früheren Wintern ähnlich viel Schnee gefallen. Der Schaden sei mithin auf eine wesentlich andere Ursache als auf die Schneelast zurückzuführen, weshalb die GVA keine Leistung zu erbringen habe.

B. Die gegen diese Verfügung von A.Y. mit Eingabe seines Rechtsvertreters (Dr. Urs Schlegel, Buchs) erhobene Einsprache wies die GVA mit Entscheid vom 3. Mai 2013 ab. Sie hielt fest, bei Gewächshäusern, die in der Regel nur für eine Schneelast von 0.5 kN/m^2 ausgelegt seien, sei mit anderen Massnahmen – etwa durch Beheizung – sicherzustellen, dass die Konstruktion eine normgemässe Schneelast von 160 kg/m^2 tragen könne. Ein versichertes Elementarereignis liege erst vor, wenn die Schneelast diesen Wert überschreite. Zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seien in der Region durchschnittlich nur 62 l/m^2 an Niederschlag gefallen – was einer Belastung von maximal 0.62 kN/m^2 entspreche. Selbst der höchste gemessene Wert (82 l/m^2 in K.) habe nur ca. die Hälfte der erforderlichen Tragfähigkeit betragen. Weil die der Norm entsprechende Schneelast von den gemessenen Niederschlägen nicht überschritten worden sei, liege kein versichertes Ereignis vor. Die Heizung habe offenbar nicht ausgereicht, um den Schnee auf dem Dach abzutauen. Der Schaden sei deshalb im Wesentlichen auf eine andere Ursache zurückzuführen.



C. Gegen den Einspracheentscheid liess A.Y. Rekurs bei der Verwaltungskommission der GVA (im Folgenden "Verwaltungskommission") erheben. Er beantragte, die Verfügung der GVA vom 1. März 2013 und der Einspracheentscheid vom 3. Mai 2013 seien aufzuheben, die Schadensumme sei zu ermitteln und der festgestellte Gebäudeschaden zuzüglich Nebenleistungen von CHF 335 sei zu vergüten. Eventuell sei die Streitsache an die GVA zurückzuweisen.

Am 18. Dezember 2013 – nach einem ersten Schriftenwechsel – beauftragte die Verwaltungskommission E.R. mit der Erstellung eines Gutachtens. Nach einer Begehung vor Ort erstattete dieser am 2. Juli 2014 ein erstes Gutachten, worin er zusammenfassend festhielt, beim Gewächshaus habe am 14. Dezember 2012 die Dachkonstruktion versagt und es sei ein Systemschaden entstanden. Den primären Grund verortete er in einer Absenkung des Oberbodens, die sich im Laufe der Nutzung ergeben habe. In der Folge seien die Fundamente freigelegt worden, was zu einem veränderten statischen System geführt habe. Schliesslich sei die Konstruktion instabil geworden. Infolge der Verkippung habe sich ein Stützenaufleger verdreht und verschoben, was zum zunächst lokalen Versagen einer Stütze geführt habe. In einer Kettenreaktion sei dann der festgestellte Gebäudeschaden entstanden.

A.Y. machte in der Folge geltend, die tatsächlichen Annahmen des Gutachters seien teilweise unzutreffend. Unter anderem hielt er fest, die gesamte Gewächshauskonstruktion ruhe auf Pfählen von 7 m Länge, sodass die Tragstützen nicht auf dem Oberboden, sondern auf eben diesen Pfählen ruhten. Die Verkippung der Fundamente sei mithin nicht Ursache, sondern Folge des Zusammenbruchs gewesen. Die GVA teilte die Auffassung, dass die Pfahlfundation in die Beurteilung durch den Gutachter miteinzubeziehen sei. Weiter seien die Knicktragfähigkeit der Stahlstützen und die altersbedingten Einflüsse unberücksichtigt geblieben.

Die Verwaltungskommission stellte dem Gutachter am 17. September 2014 Ergänzungsfragen. Am 31. Oktober 2014 fand im Beisein des Gutachters, des Versicherten und des Rekursachbearbeiters ein Augenschein statt. Am 12. Januar 2015 hielt der Gutachter im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens fest, das Gewächshaus habe bei plankonformer Erstellung den entsprechenden gültigen Normen entsprochen. Insbesondere sei die Tragsicherheit (ursprünglich) erfüllt



gewesen. Im Laufe der Zeit hätten sich die Randbedingungen jedoch so verändert, dass die Tragfähigkeit nicht weiter gewährleistet gewesen und schliesslich der Schaden eingetreten sei. Durch die Summation der horizontalen Exzentrizitäten sei eine Stütze überbeansprucht worden. Dabei habe sich ein unplanmässiges Moment aufgebaut, das am Fuss des Betonsockels beim Übergang zum Holzpfeiler die höchste Beanspruchung erfahren habe. Bereits eine kleinere Einspannung als 63 Prozent zwischen Holzpfeiler, Betonsockel und nicht abgesenktem Oberboden führe zu einem Versagen. In der Folge sei die Last auf die anderen Stützen umgelagert worden, was zum Systemversagen geführt habe.

Mit Entscheid vom 29. April 2015 wies die Verwaltungskommission den Rekurs ab und auferlegte A.Y. neben einer Entscheidgebühr von CHF 1'500 die Kosten der Gutachten von CHF 42'178.25. Sie erwog im Wesentlichen, der Einsturz sei durch eine Schneemenge verursacht worden, deren Gewicht nicht einmal der Hälfte der nach den Normen erforderlichen Traglast entsprochen habe. Die Tragfähigkeit des Systems sei entscheidend durch das Absenken des Oberbodens und die nicht vorgesehenen Exzentrizitäten geschwächt gewesen. Ein versichertes Ereignis liege demnach nicht vor; dieser Beweis sei A.Y. nicht gelungen.

D. Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 20. Mai 2015 (act. 1) und Ergänzung vom 22. Juni 2015 (act. 7) erhob A.Y. (Beschwerdeführer) gegen den Entscheid der Verwaltungskommission (Vorinstanz) Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit folgenden Anträgen (gekürzt):

1. Die Verfügung der GVA vom 1. März 2013, der Einspracheentscheid vom 3. Mai 2013 sowie der Entscheid der Verwaltungskommission vom 29. April 2015 seien aufzuheben;
2. Die Schadenssumme sei zu ermitteln und dem Beschwerdeführer sei der festgelegte Gebäudeschaden zuzüglich Nebenleistungen in der Höhe von CHF 335 zu vergüten;
3. Die dem Beschwerdeführer im Rekursentscheid auferlegten Gebühren und Kosten seien der Vorinstanz aufzuerlegen; eventualiter seien die Gutachtenskosten von CHF 42'178.25 herabzusetzen;



4. Eventualiter sei die Sache zu neuer Entscheidung über die Ziffern 1-2 an die Vorinstanz zurückzuweisen;

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmlassung vom 12. August 2015 Abweisung der Beschwerde, soweit darauf überhaupt einzutreten sei (act. 12). Der Beschwerdeführer nahm zur Vernehmlassung der Vorinstanz am 4. November 2015 Stellung (act. 21). Das Verwaltungsgericht führte am 26. April 2018 – wie vom Beschwerdeführer beantragt – eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Auf die Darlegungen der Verfahrensbeteiligten in den Rechtsschriften und an der Verhandlung, den angefochtenen Entscheid und die Akten wird – soweit wesentlich und erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und entspricht unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 22. Juni 2015 formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Verfügung der GVA vom 1. März 2013 sowie deren Einspracheentscheid vom 3. Mai 2013 seien vollumfänglich aufzuheben. Die erstinstanzlichen Verfügungen sind durch angefochtenen Entscheid ersetzt worden; sie gelten im Beschwerdeverfahren zwar als inhaltlich mitangefochten, jedoch ist die selbständige Anfechtung ausgeschlossen ("Devolutiveffekt", vgl. z.B. BGE 129 II 438 E. 1 mit Hinweisen; 136 II 177 E. 1.3; 139 II 404 E. 2.5; VerwGE B 2012/239 vom 16. April 2014 E. 1, www.gerichte.sg.ch).



Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch insofern, als der Beschwerdeführer beantragt, die Schadenssumme sei zu ermitteln und dem Beschwerdeführer sei der festgelegte Gebäudeschaden zuzüglich Nebenleistungen zu vergüten. Hierüber hat die Vorinstanz nicht entschieden, weil sie die Ablehnung der Versicherungsleistung bestätigt hat. Dieses Rechtsbegehren liegt mithin ausserhalb des Streitgegenstandes. Es versteht sich von selbst, dass die GVA bei Gutheissung der Beschwerde – d.h. bei Bejahen eines versicherten Schadenereignisses – als nächstes die Schadenssumme ermitteln und den Gebäudeschaden vergüten müsste.

2. Am 1. Januar 2016 trat der IV. Nachtrag des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1, GVG) vom 17. November 2015 in Kraft (nGS 2016-020). Art. 65 Abs. 1 GVG hält unter dem Titel "Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags vom 17. November 2015" fest, dass für versicherte Schäden, die vor Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags eingetreten sind, die bisherigen Bestimmungen des GVG über die Voraussetzungen und die Bemessung der Versicherungsleistungen sowie das Verfahren im Versicherungsfall angewendet werden. Der vorliegende Fall beurteilt sich demnach nach dem GVG in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und der entsprechenden Fassung der Verordnung zum GVG (sGS 873.11, VzGVG; Fassung in Vollzug vom 23. November 2010 bis 31. Oktober 2014).

3. Die Gebäudeversicherung erbringt gemäss Art. 31 Ziff. 3 GVG (in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung) Versicherungsleistungen, wenn Gebäudeschäden u.a. durch "Schneedruck" entstanden sind; ausgenommen sind Schäden, die im Wesentlichen auf "andere Ursachen" zurückgehen.

3.1. Gebäude müssen alltäglichen Naturereignissen wie Regen, Wind oder Frost trotzen können. Bei den im Gesetz (Art. 30 GVG) abschliessend aufgezählten versicherten Elementarereignissen handelt es sich demgegenüber um durch geologische, physikalische oder meteorologische Vorgänge ausgelöste Naturereignisse von ausserordentlicher Heftigkeit (vgl. D. Gerspach, in: Glaus/Honsell [Hrsg.], Gebäudeversicherung, Systematischer Kommentar, Basel 2009, Rz. 2.80 und 2.83). Art. 31 Ziff. 3 GVG erläutert nicht näher, was unter dem Elementarereignis "Schneedruck" zu verstehen ist. Schneedruckschaden entsteht aufgrund einer Überlastung durch ruhende Schneemassen (vgl. Gerspach, a.a.O., Rz. 2. 119 mit



Hinweisen; vgl. auch A. Kleiner, Das Recht der öffentlichen Gebäudeversicherungen, Separatdruck aus: "Mitteilungen" Jahrgänge 1978/79 des Interkantonalen Rückversicherungsverbands Bern und der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, S. 73). Kommt es zu Schäden infolge Schneedrucks, ist oft streitig, ob die Schneelast das Ausmass eines Elementarereignisses erreicht hat. Nicht gedeckt sind nämlich Schäden, die auf eine Schneelast zurückgehen, die das beschädigte Gebäude nach den einschlägigen Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) hätte tragen müssen. Übersteigt die Schneelast diese Grenze, wird die durch den Schneedruck verursachte Beschädigung des Dachs als Elementarschaden anerkannt (Gerspach, a.a.O., Rz. 2.120 mit Hinweis u.a. auf Kleiner, a.a.O., S. 73; zum Ganzen vgl. VerwGE B 2010/222 vom 26. Januar 2011 E. 4.1, www.gerichte.sg.ch). Ist dies nicht der Fall, ist von einem Konstruktionsmangel auszugehen, der die Versicherung in dem Masse, in dem die Mängel für die eingetretenen Schäden ursächlich waren, zur Ablehnung der Versicherungsleistung berechtigt (Gerspach, a.a.O., Rz. 2.120; vgl. auch nachstehende E. 3.2 und 3.3).

3.2. Eine die Leistungspflicht ausschliessende "andere Ursache" besteht insbesondere dann, wenn der Gebäudeschaden nicht unmittelbare Folge eines Elementarereignisses ist. Dies gilt namentlich für alltägliche (Natur-)Ereignisse, welche den Schadenseintritt zwar begünstigen, die Voraussetzungen eines versicherten Elementarereignisses in qualitativer und quantitativer Hinsicht indes nicht erfüllen (GVP 2006 Nr. 61, bestätigt in VerwGE B 2010/222 vom 26. Januar 2011 E. 3 und B 2009/170 vom 8. Juni 2010 E. 4, www.gerichte.sg.ch). In solchen Fällen ist die Kausalkette zwischen Naturereignis und Schaden durch eine Ursache unterbrochen, für die der Versicherte einzustehen hat. Folge davon ist, dass die Leistungspflicht gänzlich entfällt.

3.3. Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht nach Art. 45 VzGVG, wenn ein versichertes Ereignis vorliegt (lit. a), ein Gebäudeschaden entstanden ist, der unmittelbar auf das versicherte Ereignis zurückgeführt werden kann (lit. b) und die Ereigniseinwirkung nicht bestimmungsgemäss war (lit. c). "Bestimmungsgemäss" ist eine Ereigniseinwirkung, wenn sie zufolge ordentlicher Abnützung oder ordentlicher Erfüllung des Zweckes des Gebäudes oder Gebäudeteils eintritt (vgl. Art. 48 VzGVG). Die Frage, ob sich der Gebäudeschaden "unmittelbar" auf das versicherte Ereignis zurückführen lässt, ist nach der Rechtsprechung nach den Regeln über den sog.



"adäquaten Kausalzusammenhang" zu beantworten. Demnach hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolgs zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs somit durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (VerwGE B 2009/170 vom 8. Juni 2010 E. 4.1, www.gerichte.sg.ch, mit Hinweis auf GVP 2006 Nr. 61, GVP 2005 Nr. 41, 2003 Nr. 42 und VerwGE vom 22. Januar 2002 i.S. W.K.).

3.4. Art. 47 VzGVG regelt die Zurechnung des Schadens zum versicherten Ereignis: Geht der Gebäudeschaden überwiegend auf das versicherte Ereignis zurück, wird er ihm voll zugerechnet (Abs. 1). Geht der Gebäudeschaden ganz oder überwiegend auf andere Ereignisse zurück, wird er nicht entschädigt. Nicht vergütet werden insbesondere Schäden, die auf fortgesetztes Einwirken zurückgehen oder die nicht auf eine plötzliche, aussergewöhnlich heftige Einwirkung zurückzuführen sind, wie Schäden zufolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Konstruktion, verwahrlosten Zustandes, eingedrungenen Schnee- und Regenwassers sowie Schäden durch Grundwasser oder Kanalisationsrückstau und Schäden aus periodischen Hochwasserständen (Abs. 2). Geht der Gebäudeschaden weder überwiegend auf das versicherte Ereignis noch überwiegend auf andere Ereignisse zurück, wird er dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet (Abs. 3).

Die Frage, ob ein Konstruktionsmangel vorliegt, ist nach den Regeln der Baukunde zu beurteilen. Hier sind neben den gesetzlichen Vorschriften vor allem die gültigen Normen und Richtlinien der Fachorganisationen zu nennen (etwa jene des SIA). Besteht ein Konstruktionsmangel, ist weiter abzuklären, ob der Mangel entweder den Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Schaden tatsächlich unterbrochen hat (im Sinne von Art. 47 Abs. 2 VzGVG) oder allenfalls bloss Mitursache ist (im Sinne von Art. 47 Abs. 3 VzGVG), etwa wenn der Schaden auch ohne den Mangel in gleicher Art oder allenfalls in geringerem Ausmass eingetreten wäre. Nur in ersterem Fall liegt ein Ausschlussgrund vor (vgl. Gerspach, a.a.O., Rz. 2.98; VGR ZH, Entscheid VB. 2016.00368 vom 23. November 2016 E. 2.2, www.vgr.zh.ch).

3.5. Nach der allgemeinen Regel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210, ZGB) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen,



der aus ihr Rechte ableitet. Mangels eigener Beweislastregeln gilt dieser Grundsatz auch im Bereich der öffentlichen Gebäudeversicherung, namentlich bei der Anwendung von Art. 31 Ziff. 3 GVG. Aus ihm folgt, dass Personen, die gegenüber der Versicherung einen Versicherungsanspruch erheben, bezüglich der Frage, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist, grundsätzlich behauptungs- und beweispflichtig sind. Behauptet der Versicherer indessen eine die Leistungspflicht ausschliessende oder herabsetzende Tatsache, so ist es an ihm, diese zu beweisen (VerwGE B 2009/170 vom 8. Juni 2010 E. 4.2 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Nach Art. 8 ZGB ist sodann zu Ungunsten desjenigen zu entscheiden, der aus einer unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (GVP 2006 Nr. 61; vgl. M. Joos, in: Glaus/Honsell, a.a.O., Rz. 8.1.6 mit Hinweisen).

Im Versicherungsrecht gilt generell die Beweiserleichterung der "überwiegenden Wahrscheinlichkeit" (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 128 III 271 E. 2b/aa). Entgegen dem Regelbeweismass, das erst erreicht ist, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen, sind die Anforderungen an das Beweismass herabgesetzt. "Überwiegend wahrscheinlich" ist etwas dann, wenn für die Richtigkeit einer Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (vgl. K. Plüss, in: A. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 7 N 26-28 mit Hinweisen). Die Möglichkeit, dass es sich auch anders verhalten könnte, schliesst die überwiegende Wahrscheinlichkeit zwar nicht aus, darf aber für die betreffende Tatsache weder eine massgebende Rolle spielen noch vernünftigerweise in Betracht fallen. Dem Versicherer steht ein – aus Art. 8 ZGB abgeleitetes – Recht auf Gegenbeweis zu. Er hat Anspruch darauf, zum Beweis von Umständen zugelassen zu werden, die beim Gericht erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Gegenstand des Hauptbeweises bildenden Sachbehauptungen wach halten und diesen dadurch vereiteln sollen. Für das Gelingen des Gegenbeweises ist mithin bloss erforderlich, dass der Hauptbeweis erschüttert wird und damit die Sachbehauptungen nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich erscheinen (BGE 130 III 321 E. 3.3 f.; vgl. auch R. Schaer, in: Glaus/Honsell, a.a.O., Rz. 6.1.13).



3.6. Die Vorinstanz hielt – gestützt auf die Gutachten – fest, dass sich bis zum 7. Dezember 2012 kein Schnee auf dem Dach des Gewächshauses befunden habe. Massgeblich für die Ermittlung der Schneemenge auf dem Dach sei deshalb der Zeitraum vom 8. bis 14. Dezember 2012. In diesem Zeitraum sei gemäss den für X. ausgewerteten Radardaten – selbst wenn man im Sinne eines "Worst-Case" verstopfte Dachrinnen annehme – von einer maximalen Niederschlagsmenge von 29.4 l/m^2 auszugehen, welche die Konstruktion habe belasten können. Das Gewächshaus sei also durch eine Schneelast zum Einsturz gebracht worden, die nicht einmal fünfzig Prozent der nach der im Erstellungszeitpunkt geltenden Norm entsprochen habe. Im ersten Gutachten sei der Experte davon ausgegangen, dass sich der Oberboden vor dem Schadenereignis abgesenkt habe, was zu einer Schiefstellung der Stützen bzw. zu einer nachteiligen Veränderung der Geometrie (Ausmitten im Zentimeterbereich) geführt habe. Dem Wind ordnete die Vorinstanz nur einen geringfügigen, untergeordneten Einfluss auf den Einsturz der Konstruktion zu. Die im ersten Gutachten nicht berücksichtigte Pfählung unter den Betonsockeln ändere gemäss dem zweiten Gutachten an den bereits festgestellten Ursachen des Schadens nichts. Es seien grössere, nicht schadensbedingte, systemgefährdende Ausmitten vorhanden gewesen. Ob diese durch ungenaue Einstellung, Veränderungen während der Nutzung oder Absenkung des Oberbodens entstanden seien, könne offenbleiben. Jedenfalls liege kein versichertes Elementarereignis vor.

3.7. Hiergegen erhebt der Beschwerdeführer verschiedene Einwände.

3.7.1. Der Beschwerdeführer – dem der Nachweis obliegt, dass das Schadensereignis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit adäquat kausal auf ein Elementarereignis zurückgeht – macht in seiner Beschwerde geltend, dass es sich beim vom Gutachter angenommenen Niederschlagswert von 29.4 l/m^2 um die Summe von meteorologischen Annäherungswerten, jedoch nicht um einen Maximalwert handle. Laut einer privaten Messung sei aber an der Grenze zwischen Q. und X. in der Zeit vom 8. bis 12. Dezember 2012 Schnee in der Höhe von 53 cm gefallen, was – je nach Dichte – einer Last von 1.06 bis 2.12 kN/m^2 entspreche. Damit sei der Schneedruck ursächlicher Faktor für den Zusammenbruch gewesen. Zum Beleg reichte er handschriftliche Aufzeichnungen von B.W., F.-strasse 00, Q., ein. Aus diesen ergibt sich, dass zwischen dem 8. und 14. Dezember 2012 bei Temperaturen im



St.Galler Gerichte

Minusbereich insgesamt 53 cm Schnee gefallen ist (act. 8/2). Am 13. und 14. Dezember 2012 selbst ist nach diesen Aufzeichnungen kein Niederschlag gefallen. Der Temperaturverlauf deckt sich im Wesentlichen mit den Annahmen des Gutachters (act. 13/36, S. 14). Demnach haben am 8. und 9. Dezember 2012 auch tagsüber Minustemperaturen geherrscht. An den beiden darauffolgenden Tagen lag die Temperatur um den Gefrierpunkt. Am 12. und 13. Dezember 2012 folgte ein Kälteeinbruch mit Temperaturen bis -16.3°C . Am 14. Dezember 2012 stieg die Temperatur deutlich an (bis auf über 10°C).

Dass der im Zeitraum vom 8. bis 12. Dezember 2012 gefallene Schnee nun besonders nass gewesen sein soll, wie der Beschwerdeführer behauptet, ist angesichts der tiefen Temperaturen nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz hat in ihrer Stellungnahme der behaupteten Schneemenge in nachvollziehbarer Weise ein Raumgewicht (bei Minustemperaturen) von 50 bis 100 kg/m^3 zugemessen und daraus den überzeugenden Schluss gezogen, dies führe allerhöchstens zu einer Belastung von 0.53 kN/m^2 , was (immer noch) unter der statisch vorausgesetzten Lastannahme von 0.73 kN/m^2 liege (act. 12 S. 3). Angesichts der aufgrund der Radardaten ermittelten Niederschlagsmenge von höchstens 29.4 l/m^2 – von der auch der Beschwerdeführer an der öffentlichen Verhandlung ausging – erscheint eine Belastung von maximal $0,294\text{ kN/m}^2$ (und damit ein Raumgewicht des Schnees im Bereich von 55 kg/m^3) plausibler. Inwiefern es sich bei einer über mehrere Tage bei Minus- bzw. tiefen Temperaturen gefallenen Schneedecke von etwas über 50 cm Mächtigkeit um ein "Naturereignis von ausserordentlicher Heftigkeit" und damit um ein Elementarereignis handeln soll, ist nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeführer bringt vor, entgegen dem Gutachten sei die zusätzliche Auswirkung des Windes auf die Tragstruktur des Gewächshauses nicht nur "geringfügig" gewesen. Er macht damit geltend, verschiedene klimatische Faktoren seien in ihrem Zusammenspiel als Elementarereignis zu werten. Am Tag des Schadenereignisses sind gemäss Gutachten in M.-P. Windspitzengeschwindigkeiten von 93.4 km/h und in S. solche von 53.6 km/h gemessen worden. Der Föhnwind habe – zusammen mit dem Wärmeeinbruch, so der Beschwerdeführer – für sich und zusammen mit Schneeverfrachtungen auf dem Dach offensichtlich einen erheblichen Einfluss auf die Statik gehabt. Die entgegenstehende Annahme des Gutachters sei



rechnerisch gar nicht belegt worden. Das betreffende Dach stehe quer zur Windrichtung, was dazu geführt habe, dass Schnee über die Dachfirste der Giebel auf die windabgewandte Seite geweht worden sei, wo zusätzlich die Windströmung nach unten gedrückt habe. Beide Effekte seien offensichtlich statisch relevant. Der Gutachter habe diese Umstände – entgegen anderweitiger Fachpublikationen – ignoriert, das Gutachten sei diesbezüglich mangelhaft und nachzubessern. Bereits ohne Ergänzungsgutachten ergebe sich ohne weiteres, dass die Differenz zwischen gemessener Niederschlagsmenge (29.4 l/m^2) und erforderlicher Lastaufnahme (0.73 kN/m^2) durch Schneeverfrachtungen entstanden sei. Diese hätten im Bereich der Rinnen zu einer zusätzlichen Belastung von 0.956 kN/m^2 geführt (vgl. act. 24 S. 5).

Die Ausführungen bezüglich der Schneeverfrachtungen widersprechen denjenigen des Gutachters, der – in überzeugender Weise – davon ausgegangen ist, die auf dem Dach befindlichen Schneemassen seien durch den Wärmeeinbruch am 14. Dezember 2012 in die (quer zur Windrichtung verlaufenden) Rinnen der Sheddächer abgerutscht. Er hat zudem ausgeführt, dass der Norm-Schneelastfaktor für die vorliegend zu beurteilende Konstruktion 0.73 kN/m^2 beträgt. Dies entspricht einem Mittelwert aus der maximalen Ordinate im Bereich der Rinne und der minimalen Ordinate für den Bereich der Dachspitze. Dieser Mittelwert dient der Errechnung der effektiv auf die Stahlstütze wirkenden Schneelast (act. 13/62 S. 16 und Anhang 3). Dass diesem (gemittelten) Wert nicht die (ebenfalls gemittelte) Belastung von konkret 0.29 kN/m^2 entgegengestellt werden dürfte (vgl. act. 24 S. 6), ist nicht ersichtlich. Eine zusätzliche Belastung im Bereich der Rinne ist demnach nicht gesondert zu berücksichtigen, sondern in diesem Mittelwert mit eingerechnet. Das vom Beschwerdeführer beantragte Gutachten zur Frage der Verteilung bzw. Verfrachtung des Schnees versprache keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn; es kann darauf in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 622).

Zwar trifft zu, dass die Ausführungen in Bezug auf den Wind im Gutachten nicht ausführlich sind. Der Gutachter hielt immerhin fest, anhand der statischen Berechnungen sei die Auswirkung Wind auf die Tragstruktur sehr geringfügig (act. 13/36 S. 19). Dies wird durch das Schadensbild untermauert; in diesem ist keine Windrichtung erkennbar (ebd. S. 18). Damit ist auch ein durch das Zusammenwirken



verschiedener klimatischer Faktoren entstandenes Elementarereignis nicht überwiegend wahrscheinlich. Dass – wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung und an der Verhandlung geltend machte – Wind und Schneelast nach den einschlägigen Regeln der Baukunde ohnehin in Kombination zu betrachten sind, verdeutlicht dieses Ergebnis (vgl. act. 25 Ziff. 2).

3.7.2. Gegen die Ursächlichkeit eines aussergewöhnlich heftigen Naturereignisses spricht zudem, dass die Gutachten den Schaden eindeutig und überwiegend auf eine "andere Ursache" im Sinne einer mangelhaften Konstruktion zurückführen. Die Kausalität zwischen (behauptetem) Ereignis und Schaden ist mithin durch den fehlerhaften Zustand des Bauwerks unterbrochen worden.

Zwar bringt der Beschwerdeführer vor, die geknickten Stützen seien vor dem Schadenereignis nicht derart ausgemittet gewesen, wie dies vom Gutachter nachträglich festgestellt worden sei. Selbst die schiefste Stütze habe nach den Ausführungen des Gutachters (Gutachten 2, S. 12) noch über eine Lastaufnahmefähigkeit von 0.6 kN/m^2 verfügt. Die praxisgemäss verlangte Aufnahmefähigkeit sei damit nicht unterschritten gewesen. Dies widerspricht den Feststellungen des Gutachters, der errechnet hat, dass die Tragsicherheit zwar ursprünglich erfüllt war, jedoch bereits anfänglich keine Reserven vorhanden waren. Bereits bei einer Ausmitte von 2-3 cm konnte die Konstruktion ausfallen. Da auch der Beschwerdeführer einräumt bzw. nicht grundsätzlich bestreitet, die Stützen seien schief gewesen, erübrigen sich weitere Abklärungen hierzu (insbesondere die in act. 7 S. 7 beantragte Zeugenbefragung). Bei einer Verformung von 3 cm genügt nämlich eine Schneelast von mehr als 20 cm für ein lokales Versagen (act. 13/36 S. 10; vgl. auch act. 13/62 S. 5 unten). Weiter hat der Gutachter festgestellt, dass auch ausserhalb des Einsturzbereichs schiefe Stützen vorhanden sind, und zwar sowohl auf der Fassadenebene als auch im Innenbereich (vgl. act. 13/36, Anhang 1 S. 10 und act. 13/62 S. 15). Die Schiefstellungen traten zwischen den Betonsockeln und den unterliegenden Holzpfählen ein. Mit einer gemessenen Exzentrizität von 13 cm am Fuss der Stahlstütze infolge Verkipfung des Betonpfeilers reduziert sich deren Tragfähigkeit um mehr als die Hälfte (13 kN statt 28.7 kN ohne Exzentrizität). Umgerechnet auf die Lasteinzugsfläche von 21.3 m^2 pro Stütze ergibt dies eine Tragfähigkeit von 1.3 kN/m^2 im ursprünglichen und von (ungenügenden) 0.6 kN/m^2 im



exzentrischen Zustand (vgl. act. 13/62 S. 11 f.). Inwiefern diese Berechnung willkürlich sein soll, wie der Beschwerdeführer an der Verhandlung vortrug (act. 24 S. 7), ist nicht ersichtlich.

Die Schiefstellung führt der Gutachter auf die Absenkung des Oberbodens zurück. Unter der Stütze gibt es laut Gutachten keine vertikale Absenkung, weil anzunehmen ist, dass sich dort ein Holzpfahl befindet. Die äussere Kante der Bodenplatten ausserhalb des Stützenbereichs ist demgegenüber auf das Terrain gebettet und senkt sich mit diesem. Dies habe eine Verkippung der Bodenplatte und damit die Exzentrizität der Stütze zur Folge (vgl. z.B. act. 13/62 S. 15). Wo keine Bodenabsenkung vorliege (Ostfassade), sei auch keine signifikante Schiefstellung der Pfeiler zu beobachten, und die Stützen hätten dort nicht versagt.

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, die Ausführungen des Gutachters zum Ausmass der Terrainabsenkung würden auf Vermutungen basieren und seien deshalb keine Basis für den Beweis einer angeblichen Schadensursache. Beim Oberboden handle es sich im konkreten Fall um ein Gemüsebeet, das kaum zur Stabilität der Konstruktion beitragen könne. Das Gutachten äussert sich zu den Auswirkungen einer Absenkung des Oberbodens um 20 bzw. 50 cm. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Frage nach den Folgen einer Absenkung um 20 cm vom heutigen Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren selbst aufgeworfen worden ist (vgl. act. 13/39 S. 3). Dass sich der Boden in unterschiedlichem Ausmass abgesenkt hat, ist der Fotodokumentation des Gutachtens ohne weiteres zu entnehmen. Die Ausführungen zu den Folgen der Absenkungen sind schlüssig und überzeugend. Die Einholung des vom Beschwerdeführer beantragten Gutachtens zur Frage der Festigkeit der Verbindung zwischen Pfahl und Betonsockel (vgl. act. 7 S. 9) erübrigt sich.

3.7.3. Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass die vorausgesetzte Tragfähigkeit bei Gewächshäusern praxisgemäss nicht mehr als 0.5 kN/m^2 betrage, das Gutachten aber von einer solchen von 0.73 kN/m^2 ausgehe. Sein Gewächshaus hätte einer Belastung von 0.5 kN/m^2 standhalten können. Er macht damit geltend, der Schaden sei mithin dennoch adäquat kausal durch Schneedruck entstanden.



Im Gutachten 1 wird die konkret einzuhaltende Schneelast nach der SIA Norm 160 (Fassung 1989) mit 0.73 kN/m^2 bezeichnet (act. 13/36 S. 10). Dieser Wert wird im Gutachten 2 bestätigt und es wird ausgeführt, dabei handle es sich um einen Mittelwert aus der maximalen Ordinate für den Bereich der Rinne und der minimalen Ordinate für den Bereich der Dachspitze. Die Ordinaten seien abhängig von der Dachneigung und würden Schneeanhäufungen berücksichtigen. Der Mittelwert werde genutzt, um die auf die Stahlstützen lastende Schneelast zu ermitteln (act. 13/62 S. 16).

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung gestützt auf eigene Berechnungen aus, dass die Lastannahme nach der SIA Norm 160 (Ausgabe 1970) 0.96 kN/m^2 und nach der SIA Norm 160 (Ausgabe 1989) 1.31 kN/m^2 hätte betragen müssen (act. 12 S. 4). Der vom Gutachter errechnete Wert von 0.73 kN/m^2 sei somit für den Beschwerdeführer eigentlich zu günstig, jedoch sei nicht einmal dieser eingehalten worden. Die Behauptung, die GVA verlange nach konstanter Praxis für Gewächshäuser eine Tragfähigkeit von lediglich 0.5 kN/m^2 entbehre jeglicher Grundlage. Es sei lediglich festgestellt worden, dass die meisten Gewächshäuser in unseren Breitengraden diesen Wert nicht übersteigen würden (act. 12 S. 4). Mit diesen weitgehend unwidersprochen gebliebenen Angaben ist erstellt, dass die Tragfähigkeit jedenfalls nicht weniger als 0.73 kN/m^2 betragen durfte, was ein für den Beschwerdeführer günstiger Wert ist. Der Gutachter hat überzeugend dargelegt, dass diese Tragsicherheit bei plankonformer Erstellung des Gewächshauses ursprünglich gegeben war, jedoch keine Reserven vorhanden waren. Die seit dem Erstellungszeitpunkt eingetretenen Exzentrizitäten – infolge Schiefstellung der Betonpfeiler und Wegfall der statischen Funktion des Oberbodens – liessen die nach den Regeln der Baukunde vorausgesetzte Tragsicherheit entfallen.

3.7.4. An der Verhandlung machte der Beschwerdeführer weiter geltend, der Gesetzgeber habe den Verordnungsgeber inzwischen ermächtigt, die vorausgesetzte Widerstandsfähigkeit von versicherten Gebäuden zu definieren. In der Tat enthält Art. 32^{ter} VzGVG in der Fassung vom 10. November 2015 (nGS 2016-021; in Vollzug seit 1. Juni 2016) eine Bestimmung, wonach Gebäude und Gebäudeteile bis zu einer Last, die fünfzig Prozent der nach den anerkannten Regeln der Baukunde gestellten Anforderungen entspricht, unverletzlich sein müssen. Dies erscheint indessen lediglich als Konkretisierung der "im wesentlichen anderen Ursache" im Sinne von Art. 31 Ziff. 3



GVG und der (mit der Verordnungsrevision teilweise neu gefassten) Zurechnungsmodalitäten von Art. 47 Abs. 1 aVzGVG. Der Schneedruck von 0.29 kN/m², unter dem das Gebäude eingestürzt ist, beträgt jedenfalls nicht einmal die Hälfte der vorausgesetzten Widerstandskraft von 0.73 kN/m². Aus der auf seinen Fall ohnehin nicht anwendbaren neuen Fassung der VzGVG könnte der Beschwerdeführer mithin auch nichts zu seinen Gunsten ableiten.

3.8. Zusammenfassend kann der Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass die Witterungseinflüsse am 14. Dezember 2012 derart intensiv waren, dass ihnen das Gewächshaus auch in ordnungsgemäsem Zustand nicht hätte standhalten können. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den meteorologischen Einflüssen und dem eingetretenen und geltend gemachten Schaden wurde durch die Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde unterbrochen. Der Schaden geht damit auf eine "im wesentlichen andere Ursache" im Sinne von Art. 31 Ziff. 3 GVG zurück und ist nicht versichert. Dies ergibt sich aufgrund der in sich schlüssigen und ohne weiteres nachvollziehbaren Gutachten. Die dagegen erhobenen Einwände eignen sich nicht, diese grundsätzlich in Frage zu stellen bzw. eine andere Ursache als "überwiegend wahrscheinlich" erscheinen zu lassen.

3.9. Der Beschwerdeführer macht in der Sache schliesslich geltend, das Gewächshaus sei trotz der Konstruktionsmängel vorbehaltlos versichert worden, weshalb die Versicherungsleistung nun nicht abgelehnt werden dürfe. Er verkennt, dass die Gebäudeversicherung, wenn sie ordnungsgemäss Neubauten nach der Bauvollendung "schätzt", keineswegs eine Bauabnahme vornimmt, sondern einzig den Versicherungswert zu bestimmen hat. Bei Gebäudeschätzungen werden weder Beurteilungen betreffend der Bauqualität vorgenommen noch die Solidität von Baumaterialien und Qualität der Bauausführung geprüft (vgl. C. Quinto, Baumängel, Elementarschäden und Gebäudeversicherung, in: Sicherheit und Recht 2/2017, S. 116 ff, S. 120 mit Hinweisen). Aus dem Umstand der (vorbehaltlosen) bisherigen Versicherung kann der Beschwerdeführer deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten.

4. Zusammen mit der Entscheidgebühr von CHF 1'500 auferlegte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die angefallenen Gutachtenskosten von CHF 42'178.25. Dieser macht geltend, die Versicherungsleistung sei zunächst wegen angeblich ungenügender



Heizung verweigert worden. Diesbezüglich habe der Gutachter jedoch die gegenteilige Argumentation des Beschwerdeführers bestätigt. Die Begründung des angefochtenen Entscheids sei neu und stütze sich auf das Gutachten. Die Abklärung gehöre in den Aufgabenbereich der GVA; der entsprechende Aufwand könne ihm nicht bzw. jedenfalls nicht vollumfänglich belastet werden. Weder die Kosten des ersten noch des zweiten Gutachtens seien ihm vor der Zahlung durch die GVA mitgeteilt worden. Die Kosten seien zu seinen Lasten verlegt worden, obwohl er hiervon keine Kenntnis gehabt habe und sich nicht dazu habe äussern können. Dies sei eine Verletzung des rechtlichen Gehörs; im Kostenpunkt sei der Entscheid deshalb formell mangelhaft und aufzuheben. Unabhängig davon sei das Honorar den Leistungen des Gutachters nicht angemessen. Insbesondere wäre der Aufwand nicht zu vergüten gewesen, welcher durch die erste, unvollständige Sachverhaltsaufnahme entstanden sei. Ein Aufwand von 96 Stunden bzw. 12 Tagen sei unangemessen.

Für Sachverständige erfolgt die Entschädigung nach der geleisteten Arbeit und der Bedeutung der Streitsache (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 70). Mit dem Abstellen auf die Bedeutung der Streitsache wird dem sog. Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Nach diesem dürfen die Kosten nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung geraten und müssen sich in vernünftigen Grenzen bewegen (statt vieler vgl. K. Plüss, in: Kommentar VRG, a.a.O. § 13 N 27 mit Hinweis auf BGE 132 II 371 E. 2.1). Bei einer Schadenssumme von ca. CHF 100'000 wurden die "vernünftigen Grenzen" offensichtlich verlassen, wenn die Abklärung der Schadensursache Sachverständigenkosten von über CHF 40'000 mit sich bringen soll. Anstrengungen seitens der GVA, die Kosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten, etwa durch vorgängige Festlegung eines Kostendachs, sind nicht erkennbar. Als maximal vernünftiger Wert erscheinen Abklärungskosten von CHF 25'000, d.h. einem Viertel des Streitwertes. Bei der Verteilung dieser (bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers reduzierten) Gutachtenskosten ist zu berücksichtigen, dass nicht mangelnde Beheizung, wie die Vorinstanz zunächst behauptet hatte, sondern die mit der Zeit entstandenen statischen Defizite adäquat kausal für den Schadenseintritt waren. Die Ablehnung der Versicherungsleistung erfolgte mithin aus einem anderen, erst durch den Sachverständigen ermittelten Grund und fusst auf einem neuen Tatsachenfundament. Weil sich die anfänglich von der Vorinstanz vertretene Annahme



St.Galler Gerichte

als unzutreffend erwies und durch den Sachverständigen widerlegt werden musste, hat sie sich an den Kosten des Gutachtens anteilmässig zu beteiligen. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschwerdeführer lediglich die Hälfte der reduzierten Gutachtenskosten, d.h. CHF 12'500, aufzuerlegen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen, im Übrigen ist sie jedoch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführer zu vier Fünfteln und der Vorinstanz zu einem Fünftel aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 und 2 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12) Auf die Erhebung der Kosten bei der Vorinstanz wird nicht verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Anteil des Beschwerdeführers wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000 verrechnet.

Anspruch auf Ersatz seiner ausseramtlichen Kosten hat der Beschwerdeführer mangels mehrheitlichen Obsiegens nicht.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids wird aufgehoben. Die Gutachtenskosten werden dem Beschwerdeführer im Umfang von CHF 12'500 auferlegt. Im Mehrbetrag sind sie von der Vorinstanz zu tragen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

2. Von den amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'500 bezahlt der Beschwerdeführer CHF 2'000 und die Vorinstanz CHF 500. Der Anteil des Beschwerdeführers wird mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Auf die Erhebung des Anteils der Vorinstanz wird nicht verzichtet.

3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Der Gerichtsschreiber

Publikationsplattform

St.Galler Gerichte



Zürn

Wehrle